

# Haushaltssatzung des Amtes Wittenburg für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss vom 16. Januar 2018 und mit Genehmigung vom 06. September 2018 des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.376.000 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.376.000 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.376.000 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.374.000 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.000 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.700 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-3.700 €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

### **§ 5 Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 21,290 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug 78.752,00 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 78.752,00 € und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 78.752,00 €.

### **§ 8 Regelung zur Deckungsfähigkeit**

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erklärt. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen und für interne Leistungsverrechnungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II GemHVO-Doppik erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nach § 14 Absatz III GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz IV GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor der Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Wittenburg, den 11. September 2018

gez. Hartwig Kolthof  
Amtsvorsteher

-Siegel-

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Sachverhalte sind in der Haushaltssatzung 2018 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 21. September 2018 bis 01. Oktober 2018 während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Wittenburg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 215 öffentlich aus.

Wittenburg, den 11. September 2018

gez. Hartwig Kolthof  
Amtsvorsteher

-Siegel-

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter [ww.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen](http://ww.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen) am 20.09.2018. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab 21.09.2018.